

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt: Unterwasserseitige Sihlhölzlibrücke, Sihlhölzlistrasse bis Stauffacherquai, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Sanierung der schadhaften Stellen der Brücke, Verbreiterung der Brücke für den Rad- und Fussverkehr um 3,50 m auf 6,60 m. Trennung des Velo- und Fussverkehrs mittels eines 15 cm breiten Trennsteins. Trennung der Fahrbahn des motorisierten Individualverkehrs und des Velo- und Gehweges mittels 25 cm breiten Randsteinen. Überdeckung der Rampe der Personenunterführung Sihlhölzlistrasse und Rückbau der Treppenauf- und abgänge der Personenunterführung Seite Stauffacherquai.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Die Pläne können zudem am Empfang im 4. Stock (Eingang Werdmühleplatz 3, Amtshaus V) digital eingesehen werden (grosser Bildschirm neben dem Eingang).

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 5. Juni 2024 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 5. Juni 2024, Verkehrsvorschriften [Kreis 4]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 7. Juni bis Montag, 8. Juli 2024**.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link **aktiv ab 7. Juni 2024**).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 5./7. Juni 2024

Zürich, 27. Mai 2024 snd/stt

Doris Schneebeli, lic. iur.
Juristin Rechtsdienst